

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint auch unter dem Titel: Nassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Bezugspreis: monatlich 85 Pfg. einzl.
Druckpreis: Wegen Postbezug näheres
bei jedem Postamt.

Redaktion u. Expedition: Biedrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Paul Jorjisch in Biedrich a. Rh.

Rotations-Druck u. Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Biedrich.
Filialexpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6 gelbsteine
Zeilenzeile oder deren Raum 25 Pfg.
Reklamezeile 60 Pfg.

Nr 89

Samstag, den 2. August 1919

13. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Befristete Hauschlachtungen.

Anmeldung von Schlachtvieh zur Selbstverwertung.
Sämtliche bereits eingetragenen und im kommenden Herbst zur Hauschlachtung bestimmten Schweine, Rinder und Schafe, sowie die noch künftig zu diesem Zwecke einzustellenden Tiere sind bei dem Kreisamtsrat in Wiesbaden, Vestingstraße 16, schriftlich anzumelden. Hierbei ist anzugeben:

Der Vorbesitzer des Schlachtviehs und, falls das Tier nicht in der eigenen Hofreite gehalten wird, auch die Eigenschaft, in der das Tier untergebracht ist. Der Anzeigende erhält eine Bescheinigung über erfolgte Anmeldung. Diese Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren. Der auf der Rückseite derselben befindliche Antrag auf Genehmigung ist vor der Schlachtung einzureichen. Für nicht ordnungsmäßig angemeldete Tiere wird keine Schlachterlaubnis erteilt.

Die allgemeine Anmeldung zur Viehschlachtung befreit nicht von der vorstehenden Meldepflichtung der zur Hauschlachtung bestimmten Tiere.

Die Anmeldungen müssen bis spätestens am 30. September 1919 erfolgt sein.

Vorbehalte zu den Anmeldungen sind bei den Magistraten und Gemeindevorständen zu haben.

Hinsichtlich der Hauschlachtung von Rälbern bedarf es der Genehmigung nicht.

Wiesbaden, 24. Juli 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: Schmitt.

A. Nr. 11. M. 1572/2.

Dr. 481.

Berordnung

über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Schlacht- und Metzgerei vom 15. Juli 1919.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Lebensmittelwirtschaft vom 17. April 1919 (Reichsgesetzblatt S. 894) wird von dem Reichsausschuss mit Zustimmung des Staatsrats und des Reichsausschusses für Ernährungswesen folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für Getreide und Gerste aus der Ernte 1919 werden die nachstehenden Höchstpreise festgesetzt:

1. Der Preis für die Tonne Roggen oder Gerste darf nicht übersteigen in Mark: Berlin 405 M., Braunschweig 410 M., Bremen 410 M., Breslau 400 M., Bromberg 400 M., Celle 410 M., Köln 415 M., Danzig 400 M., Dortmund 415 M., Düsseldorf 405 M., Duisburg 415 M., Emden 410 M., Erfurt 410 M., Frankfurt a. M. 415 M., Gießen 400 M., Hamburg 410 M., Hannover 410 M., Kiel 410 M., Königsberg i. Pr. 410 M., Leipzig 405 M., Magdeburg 405 M., Mannheim 400 M., München 415 M., Posen 400 M., Rastatt 405 M., Regensburg 415 M., Schwerin i. M. 405 M., Stettin 405 M., Stuttgart 415 M., Tübingen 410 M.

2. Der Höchstpreis für die Tonne Weizen, Speltz (Zinkel), Emmer, Einkorn ist 50 Mark höher als der nach Nr. 1 geltende Höchstpreis für Roggen.

§ 2.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmt, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis herabsetzen. Besteht für Hauptort in einem Nebenort eine Niederlage, so ist die Zustimmung des Reichsausschusses für Ernährungswesen erforderlich.

§ 3.

Für die nach § 13 a des Reichsgetreidegesetzes für die Ernte 1919 (Reichsgesetzblatt S. 835) zu liefernde Mengen an Futter, Heu, Stroh und Viehfutter ist dem Verkäufer ein angemessener Uebernahmepreis zu bezahlen. Dieser Preis darf die vom Reichsausschuss für Ernährungswesen bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

§ 4.

Der Preis für die Tonne Kartoffeln aus der Ernte 1919 darf, wenn die Lieferung nach dem 14. September erfolgt, 125 Mark nicht übersteigen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können mit Zustimmung des Reichsausschusses für Ernährungswesen den Preis für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks bis auf 145 M. erhöhen. Die Preise eines Bezirks gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

Für die Abgabe durch den Erzeuger im Kleinverkauf können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen mit Zustimmung des Reichsausschusses für Ernährungswesen den Preis für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks bis auf 145 M. erhöhen. Die Preise eines Bezirks gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

Der Reichsausschuss für Ernährungswesen ist für nicht verteilte Kartoffeln (Kartoffelabfälle) befugt.

§ 5.

Der Preis für die Tonne Getreide der Ernte 1920 darf nicht übersteigen bei:

1. gering genährten Kindern einschließlich gering genährten Rälbern (Klasse C) 80 M.,

2. kräftigen Kindern (Klasse B) 110 M.,

3. ausgewachsenen oder vollstehenden Kindern (Klasse A) 130 M.,

4. Schlachtkälbern im Alter unter 3 Monaten 120 M.,

5. Schlachtschweinen 150 M.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können mit Zustimmung des Reichsausschusses für Ernährungswesen Abweichungen von den Preisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks vorsehen, das Kindlich in andere Klassen einordnen und Zuschläge für besonders fettes Vieh zulassen. Abweichend ist der Höchstpreis des Bezirks, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 7.

Für den Verkauf von Ferkeln und Kälberschweinen durch den Viehhändler gilt als Höchstpreis bei:

1. Ferkeln bis zum Gewicht von 15 Kilogramm für das Kilogramm Lebendgewicht ein Preis bis zu 10 Mark,

2. Kälberschweinen im Gewicht von mehr als 15 Kilogramm für das Kilogramm Lebendgewicht ein Preis bis zu 6 M.

Die Höchstpreise gelten bei dem gewerbmäßigen wie bei dem nichtgewerbmäßigen Kauf und Verkauf von Ferkeln und Kälberschweinen. Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Reichsausschusses für Ernährungswesen die Höchstpreise herabsetzen oder eine Befreiung derselben nach den besonderen Verhältnissen ihrer Verwaltungsbezirke vorsehen.

§ 8.

Die in §§ 1, 2, 4 bis 6 oder auf Grund dieser Vorschriften festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise.

Die Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Erzeuger, soweit nicht im § 6 ein anderes bestimmt ist; sie schließen, vorbehaltlich anderweitiger Regelung nach § 10, die Kosten der Beförderung bis zur Verladung des Viehs, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verladen wird, sowie die Kosten des Umladens des Viehs ein.

§ 9.

Der Käufer von Ferkeln oder Kälberschweinen kann den von ihm über den Höchstpreis (§ 7) einschließlich der zufälligen Vergütungen (§ 10 Abs. 2) hinaus gezahlten Betrag innerhalb eines Jahres vom Tage des Kaufabschlusses an vom Verkäufer zurückfordern.

§ 10.

Für die in den §§ 1 bis 4, 6, 7 oder auf Grund dieser Vorschriften festgesetzten Preise erläßt der Reichsausschuss für Ernährungswesen, für die in § 5 festgesetzten, der Lebensmittelwirtschaft, die näheren Bestimmungen; sie können bestimmen, welche Nebenleistungen in den Preisen einbezogen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchstpreis gewährt werden dürfen.

Der Reichsausschuss für Ernährungswesen kann an Stelle der Höchstpreise (§ 7) Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise, festsetzen und über den Verkehr mit Ferkeln und Kälberschweinen nähere Bestimmungen treffen, insbesondere auch Höchstpreise für die dem Händler beim Weiterverkauf von Rälbern zu gewährenden Vergütungen festlegen.

Der Reichsausschuss für Ernährungswesen, im Falle des § 5 der Lebensmittelwirtschaft, kann Ausnahmen zulassen. Sie können die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; sie können besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatweizen treffen.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Juli 1919.

Das Reichsausschuss für Ernährungswesen.

Bauer.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 28. Juli 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

A. Nr. 11. Kornst. 2814.

J. B. Schmitt.

Nichtamtlicher Teil.

Die Denkschrift Ludendorffs.

Die in der großen politischen Aussprache der letzten Tage so häufig erwähnte Denkschrift des Generals Ludendorff über die vom militärischen Standpunkt aus zu fordernden Kriegsziele wird jetzt ebenfalls veröffentlicht. Sie hat folgenden Wortlaut:

Erster Generalquartiermeister.

Großes Hauptquartier, den 14. September 1917.

Bei den Verhandlungen in Berlin ist uns und die Lage unserer Feinde besprochen worden. Ich habe mich verpflichtet, hierauf nochmals zurückzukommen und den Gedankengang schriftlich niederzulegen, in dem ich mich bewegt. Ich habe ihn hier in Bezug auf Longow-Beien, auf Landwirtschaft und Ueberseehandel erweitert.

Unsere Lage im Innern ist nach Angabe der Ressortvertreter schwierig in Bezug auf Futter und Rohle, in Bezug auf Rohle leider nicht unterschätzt durch Beräumnisse in früheren Monaten. Unsere Finanzwirtschaft ist außerordentlich angespannt. Durch die Reichslagerechts ist unsere Lage im Innern zu einer wenig erfreulichen gemacht. Die Arbeiter- und damit auch die Ersparnisse hat sich vergrößert. Ich meine aber, diese innere Schwierigkeiten müssen durch die feste Leitung der jetzigen Regierung überwunden werden. Möglich ist es.

Der Reichs-Lagerung ist, wie ich hier nicht näher erläutern will, für die nächsten Monate durchaus an uns gestellt. Auch Bulgarien wird entgegenkommender, nachdem mittels des Danubio-Sees die Franzosen Vorteile erringen haben. Der Türkei sind wir vorläufig sicher. Daß unsere militärische Lage gefestigt ist und der U-Boot-Krieg wirkt, brauche ich nicht weiter auszuführen. Demgegenüber ist die Lage des Bereichs vordrückt. Immerhin.

Rußland treibt die innere Auflösung immer stärker entgegen. Damit handelt es sich als vollstehender Gegner immer mehr aus. Die innere Auflösung müssen eine Verpflegung, und Hilfsmittel im Winter mit Sicherheit hervorgerufen. Dieser Zustand wird auf Annahmen zurückzuführen. Die Verhältnisse im Osten haben für uns eine sehr günstige Gestalt angenommen. Die übrigen

Verbandsmächte werden mit Rußland und Rumänien nicht mehr im vollen Umfang rechnen können. Reine Ercheinungen weist unter Umständen nicht auf.

Italien rechnet anscheinend auf einen Erfolg in der zweiten Monatschlacht. Der wird ihm verweigert bleiben. Die innere Verhältnisse treiben damit zur Krise. Die Rumänen muß sehr groß werden.

Daß das neue Ministerium in Frankreich für die Dauer freierlicher sein wird als das bisherige, ist nicht anzunehmen. Das Gegenteil zu erwarten. Auch Frankreich liegt vor einer Revolution. Alle neuen Nachrichten aus Frankreich stimmen darin überein, daß der U-Bootkrieg wirkt, daß die Ernährungslage schwierig ist, und daß die englische Regierung mit harten logischen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Der Drang nach Frieden in England wird stärker. Ich brauche mich hierüber nicht näher auszulassen. Sollte England ernstliche Schritte unternehmen, so wäre das ein Zeichen, daß es nicht mehr glaubt, den Krieg zu gewinnen. Von hier bis zur Ueberzeugung, daß es nur noch verlieren kann, ist kein weiter Schritt.

Die Hoffnung des Verbandes, daß Rußlands Niedergang in Amerika. Es darf, wenn auch nicht unterschätzt, auch nicht überschätzt werden. Zurzeit scheint England zu befürchten, daß die Führung des Verbandes an Amerika übergeht. Wie das Verhältnis zu Italien und seinen Bundesgenossen ist, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls sind starke Reibungen unter den Gliedern des Verbandes entstanden.

Große kriegerische Erfolge hat das Jahr 1917 dem Verbande bisher nicht gebracht. Nur Mesopotamien ist von England gewonnen. Die großen Vorfälle zu Lande und zu Wasser stehen auf unserer Seite (U-Boot). Ich ziehe den Schluss, daß militärische Lage für uns günstiger ist als die des Verbandes, unter Umständen ist fester. Die Schwierigkeiten im Innern sind bei uns geringer als bei dem Verbande. Trotzdem bin ich auch der Ansicht, daß ein Friede für uns vor Beginn des Winters erforderlich ist, wenn er uns das nötige bringt, was wir zur Sicherstellung unserer künftigen wirtschaftlichen Entwicklung bedürfen, und uns in eine militärische und wirtschaftliche Lage versetzt, die uns einen neuen Verbandskrieg mit Ruhe ins Auge sehen läßt. Die Kräftequellen unseres militärischen und unserer wirtschaftlichen Widerstandes liegen — außer in der Armee und Flotte — in der Rohstoffwirtschaft, den Bodenschätzen und unserer stark entwickelten Industrie.

Ohne Rumänien und die anderen besetzten Gebiete wären wir in eine höchstbedenkliche Versorgungslage gekommen. Auch mit Rumänien ist es ernst genug geblieben. Sie würde sich noch verschärfen, wenn wir, wie wir später hoffen müssen, Belgien zu verpflegen haben. Dies können wir zur Zeit nicht. Wir müssen daher einen Zuwachs an Land erhalten. Diese finden wir nur in Rußland und Litauen, die gute landwirtschaftliche Möglichkeiten bieten. Bei der Haltung Bolshes müssen wir aus militärischen Rücksichten die Grenze Litauens oder Grodno nach Süden schieben und Ost- und Westpreußen etwas erweitern. Erst dann können wir Preußen schützen. Auch an einem Secker der Ostsee wird uns die Grenze militärisch zu ungenügend. Ob wir mit Rußland auf die anderen Ostseeprovinzen ansetzen dürfen, muß der weiteren politischen Entwicklung überlassen bleiben. Eine günstige einseitige Lebensmittellieferung unter Verhältnissen zu den neutralen Staaten beeinflussen würde, soll hier nur gestreift werden. Kern und Kartoffeln sind Rohstoffe wie Kohle und Eisen. Unsere Bodenschätze und unsere Industrie liegen an den Grenzen des Reichs zu ungenügend wie möglich. Regierung und Reichstag hatten die schwierige Lage des oberflächlichen Bedens schon vor dem Kriege erkannt und Standorte dort vermehrt und vergrößert. Dies allein genügt nicht. Wir müssen Oberflächensicht auch durch Bodengewinn schützen. Eine Liquidation der dort liegenden im feindlichen Besitz befindlichen Werke mit Uebergang in deutsche Hand würde dies erleichtern.

Im Westen haben wir die beiden großen Zentren der leistungsfähigen europäischen Erzeugnisse mit dem Saarrevier und das niederländisch-westfälische Industriegebiet, das sich nach der belgischen und holländischen Grenze zu immer mehr ausdehnt. Die Gefährdung dieser Gebiete ist in diesem Kriege nicht in Erwägung gezogen, weil wir im Kampf dem Verband zuvorgekommen sind. Außerdem war die Bedeutung der Industriegebiete anfangs überhaupt nicht anerkannt. Hieran besteht jetzt kein Zweifel, und es muß damit gerechnet werden, uns in diesen Gebieten zu treffen. Würde nur dies geschehen, so wären wir nicht in der Lage, einen Verteidigungskrieg zu führen. Wir wären auch wirtschaftlich erledigt. Die innerpolitischen Folgen brauche ich nicht zu erörtern.

Der sichere Schutz dieser beiden Gebiete ist für uns eine Lebensfrage. Wir müssen hier bis erreichen, was mir irgend erreichen können und was unsere Lage berechtigt. Erreichen wir nichts, so kann an unsere Lage nur mit schwerer Sorge gedacht werden, und es wäre dann vorzuziehen, weiter zu kämpfen und noch nicht an Frieden zu denken. Wir müssen uns klar darüber sein, daß das, was wir nicht erreichen, im Frieden doch kein militärisches Rußland (Lithuanien, Unterhaltung von Rußlandströmen, harte Grenzbehörden) ausgeglichen werden muß, soweit dies überhaupt möglich ist.

Das leistungsfähige Erzbecken verlangt einen Gebietszuwachs nach Westen. Je größer er ist, desto leichter wird die Sicherung. Beibehalten der Grenzen wie vor dem Kriege würde es mit sich bringen, daß jede politische Beunruhigung auf die Werke mit ihrer starken Arbeiterkraft zurückwirken würde. Bei Beginn von Feindseligkeiten wäre der Betrieb lahmgelegt und Verdrängungen ausgeführt. Auch in dem zu erwerbenden Gebietsstreifen liegen Eruben. Zunächst würde dieser Zuwachs gehalten, im Frieden Sparmaßnahmen unter Erzen umzusetzen. Da die deutschen Exportwaren leider sehr beschränkt sind, ist die Frage nicht unwesentlich. Bei allem aber wird der zu erwerbende Gebietsstreifen eine Gewähr geben, daß die jetzt in deutschen Besitz befindlichen Eruben auch im Krieg arbeiten, wenn sie dann unmittelbaren militärischen Schutz haben. Selbstverständlich bleibt das Gebiet durch Artillerie und Flieger immer sehr gefährdet, und wird harte Sicherungsmaßnahmen nötig machen, da wir unsere Grenzen dort nicht bis zur Masse verschieben können.

Um so bringender ist die Unversehrtheit des niederländisch-mitteldeutschen Gebiets. Das die Handelswege für Kulturwaren auf England für diesen Band ist, das ist die Rußland bei Rußland in noch erhöhtem Maße für das Industriegebiet. Wir müssen das Gebiet in beiden Seiten der Rußland und Litauen bei St. Petersburg in der Hand behalten. Bisher sehe ich nur in der Einordnung

Freiw. u. unabh. Bürger
zu einer

